

DRK e.V.  
Carstennstr. 58  
12205 Berlin



### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn  
Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung:
EUR 200,00	ZWEI-NULL-NULL-----	29.11.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrts-  
pflege sowie Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage  
zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/027/36500,  
vom 02.04.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-  
steuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der  
Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom  
Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/630/50727 mit Bescheid vom 07.04.2014 nach § 60a  
AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das Wohlfahrtswesen, insbesondere  
die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und  
ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie mildtätige Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände  
der freien Wohlfahrtspflege sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person  
wurde dem Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, mit Schreiben vom 27.07.2011 gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt.

Berlin, 29.04.2025

Christian Reuter, Generalsekretär - Deutsches Rotes Kreuz e.V.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der  
Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs.  
3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des  
Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1  
AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).